

Informationen April 2015

- **Aktuelles aus den KESB**
- **Sommertagung 2015**
- **Nächste metier-Kurse**

Aktuelles aus den KESB

Empfehlung KPV betreffend Übernahme der Kosten für Entschädigung und Spesen durch die Gemeinde bei Wohnsitzwechsel eines Klienten

Die Kosten für Entschädigung und Spesenersatz sind – soweit diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können – bei einem Wohnsitzwechsel eines Klienten bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Massnahme bzw. bis zur Aufhebung der Massnahme durch die bisherige Gemeinde zu tragen.

In den letzten Monaten wurden unter den KESB und dem Gemeindeamt des Kantons Zürich Diskussionen über die rechtskonforme Anwendung von § 22 Abs. 1 EG KESR geführt, insbesondere, ob die Kosten für Entschädigung und Spesenersatz auf mehrere Gemeinden aufzuteilen oder durch eine Gemeinde zu tragen sind.

Da weder das Gesetz (EG KESR) noch die entsprechende Verordnung (ESBV) eine explizite Regelung enthalten, muss der Sinn von § 22 Abs. 1 EG KESR durch Auslegung oder Lückenfüllung bestimmt werden. Dabei wurde eine Lösung angestrebt, welche die Frage der Kostenübernahme bei (z.T. mehrfachem) Wohnsitzwechsel bei allen Arten von Beistandschaften innerhalb eines KESB-Kreises (mit oder ohne gleichzeitigem Beistandwechsel) sowie innerhalb des Kantons Zürich wie auch bei einem interkantonalen Wohnsitzwechsel gleichermaßen klärt.

Aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit hat daher die KESB-Präsidien-Vereinigung (KPV) am 20. März 2015 die Empfehlung erlassen, dass diese Kosten durch die bisherige Gemeinde zu tragen sind. Diese Regelung tritt per 1. Mai 2015 in Kraft.

Die KESB im Kanton Zürich werden somit bei künftigen Entscheiden die Kosten für Entschädigung und Spesenersatz bei Wohnsitzwechsel eines Klienten – soweit diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können – bis zum Zeitpunkt der Übertragung der Massnahme bzw. bis zur Aufhebung der Massnahme der bisherigen Gemeinde auferlegen.

Sommertagung am 25. Juni 2015

56% aller Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, haben keine oder eine ungenügende Berufsbildung. Dass sich die Weichen für eine selbstbestimmte Lebensführung sehr früh stellen, ist Bedrohung und Chance zugleich. Während Prävention im Gesundheitswesen längst anerkannt ist, fristet die frühe Förderung immer noch ein Schattendasein. Die Sozialkonferenz hat grösstes Interesse daran, dass möglichst früh alles vorgekehrt wird, damit die Sozialhilfe möglichst wenige Klientinnen und Klienten betreuen muss. An der 5. Sommertagung der Sozialkonferenz des Kantons Zürich wollen wir aufzeigen, welche Massnahmen ergänzend zur Familie geeignet sind, um Kleinkindern einen guten Start ins Leben zu ermöglichen.

- 16.00 Begrüssung, Gabriela Winkler, Co-Präsidentin
Sozialkonferenz Kanton Zürich
- 16.05 Einführung
Nicolas Galladé, Stadtrat Winterthur
- 16.15 «Familienergänzende Kinderbetreuung –
Vorteile für die Gemeinde, für die Sozialhilfe»
Rosmarie Quadranti, Nationalrätin, Präsidentin Verband
Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse, Zürich
- 16.35 «Was bringt die Frühförderung? – Erste Ergebnisse des
Projektes ZEPPELIN», Prof. Dr. Andrea Lanfranchi,
Dozent und Forscher an der Interkantonalen Hochschule für
Heilpädagogik Zürich
- 16.55 Pause
- 17.10 «Frühförderung und familienergänzende Betreuung
im Kanton Zürich», André Woodtli, Amtschef Jugend und
Berufsberatung
- 17.30 Podiumsgespräch mit den Referierenden, moderiert von
Gabriela Winkler
- 18.15 Apéro

Die Sommertagung findet im Kongress- und Kirchgemeindehaus an der Liebestrasse 3 in 8400 Winterthur statt.

Anmeldungen nehmen wir gerne bis zum 10. Juni 2015 entgegen: sekretariat-soko@winklercom.ch. Für die Tagung wird ein Unkostenbeitrag von CHF 45.00 erhoben. Bitte überweisen den Betrag auf unser Konto 80-37745-3, IBAN CH03 0900 0000 8003 7745 3.

Nächste metier-Kurse

05/15 Grundkurs öffentliche Sozialhilfe

01./02.06.15, jeweils 09:00 – 17:00: Behördenmitglieder sowie Mitarbeitende in Sozialsekretariaten und Sozialdiensten, welche sich neu in die Praxis der öffentlichen Sozialhilfe einarbeiten müssen, werden mit einer Vielzahl von Fragen und Themen konfrontiert: Wer hat Anrecht auf Sozialhilfeleistungen? Welches sind die zentralen gesetzlichen Grundlagen? Wie setzt sich das Existenzminimum zusammen und wie wird es im Einzel fall berechnet? Welche Bedeutung haben die Anreizinstrumente? Welche aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen beeinflussen die Sozialhilfe? Diese Themen werden im Grundkurs praxisnah erarbeitet. Die Kurskosten betragen 690.00.– CHF.

06/15 Vor-Ort-Tour: Stationen auf den Wegen von Asylsuchenden

12.06.15, 07:00 – 18:00: «Wo beginnt die «Reise der Hoffnung» für Asylsuchende in der Schweiz und wo kann sie enden? Welche institutionellen Stationen passieren sie auf ihrem Weg durchs Schweizer Asylwesen? Mit welchen Aufgaben sind Mitarbeitende im Asylbereich heute konfrontiert?» Die Kurskosten betragen 390.00.– CHF.

Kursanmeldungen über www.zh-sozialkonferenz.ch.

Impressum

Herausgeberin
Sozialkonferenz des Kantons Zürich

Redaktionskommission
Vorstand der Sozialkonferenz des
Kantons Zürich

Redaktion
Gabriela Winkler, Co-Präsidentin
Armin Manser, Co-Präsident

Layout
Sara Rietmann

Redaktionsadresse
Sozialkonferenz des Kantons Zürich
Sekretariat
Birchweg 17
8154 Oberglatt
Tel.: +41 44 851 09 20
Fax: +41 44 850 46 92
sekretariat-soko@winklercom.ch
www.zh-sozialkonferenz.ch

Programm metier 2015

Das Programmheft für die metier Kurse 2015 ist aufgeschaltet unter www.zh-sozialkonferenz.ch.